-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.02.2000

3. Instanz

Datum	02.08.2001

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 2000 und das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 14. April 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Arbeitserlaubnisfreiheit von 14 namentlich benannten polnischen Arbeitnehmern streitig.

Der KlÃ¤ger ist Inhaber der Firma J. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland; er Ã¼berlÃ¤Ã□t seine Lkw der am 17. Dezember 1992 ins Handelsregister in Poznan (Polen) eingetragenen Gesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung (GmbH) D. sp.z o.o., die Transporte und Speditionen im In- und Ausland durchfÃ¼hrt. Bei dieser GmbH sind gegenwÃ¤rtig noch elf â□□ ursprÃ¼nglich waren es 14 â□□ in Polen wohnende, polnische StaatsangehÃ¶rige als Fahrer im grenzÃ¼berschreitenden Verkehr zwischen Polen und Deutschland auf den in Deutschland zugelassenen Lkw des

KlÃ¤gers tÃ¤tig. Alleiniger Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH war und ist der KlÃ¤ger. Bis zum Jahre 1996 waren die polnischen Arbeitnehmer im Besitz einer von der Beklagten ausgestellten Bescheinigung, wonach die Arbeitnehmer nach Â§ 9 Nr 2 Arbeitserlaubnisverordnung (ArbErlaubV) fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit im grenzÃ¼berschreitenden Verkehr keine Arbeitserlaubnis benÃ¶tigten. Nachdem mit Wirkung ab 10. Oktober 1996 Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV geÃ¤ndert worden war, vertrat die Beklagte die Ansicht, daÃ die polnischen Arbeitnehmer der GmbH entsprechend der ausdrÃ¼cklichen Regelung in Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV nunmehr einer Arbeitserlaubnis bedÃ¼rften.

Auf seine Klage, in der der KlÃ¤ger darauf verwies, daÃ die 14 polnischen Arbeitnehmer ArbeitsvertrÃ¤ge mit der "Tochterfirma" mit Sitz in Poznan hÃ¤tten, seine eigene Existenz jedoch wegen der ausschlieÃlichen Ãberlassung der Lkw an diese GmbH von der arbeitserlaubnisrechtlichen Situation abhÃ¤ngig sei, hat das Sozialgericht (SG) festgestellt, daÃ "die BeschÃ¤ftigungen" der 14 namentlich benannten polnischen Kraftfahrer "Ã¼ber den 30. April 1997 hinaus als arbeitserlaubnisfrei anzusehen" seien (Urteil vom 14. April 1999). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten hiergegen zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 22. Februar 2000). Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat das LSG ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei zur FÃ¼hrung des Prozesses im eigenen Namen befugt. Zwar sei Arbeitgeberin der 14 betroffenen Arbeitnehmer die in Polen ansÃ¤ssige GmbH; jedoch ergebe sich die ProzeÃfÃ¼hrungsbefugnis aus einer zulÃ¤ssigen gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft. Es kÃ¶nne unterstellt werden, daÃ die GmbH, vertreten durch den KlÃ¤ger als alleinigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Gesellschafter, die ErmÃ¤chtigung zur ProzeÃfÃ¼hrung erteilt habe. Der KlÃ¤ger habe auÃerdem ein eigenes RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der Geltendmachung des Rechts, weil in der Sache die Fortdauer seines eigenen Unternehmens auf dem PrÃ¼fstand stehe. Die Feststellungsklage sei auch begrÃ¼ndet. Der Befreiungstatbestand des Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV gelte zwar entgegen der frÃ¼heren Regelung nur fÃ¼r das fahrende Personal von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, sofern das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen sei; nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. MÃ¤rz 1994 â 7 RAr 44/93 â (BSGE 74, 90 ff = SozR 3-4210 Â§ 9 Nr 1) benÃ¶tigten die 14 polnischen Arbeitnehmer jedoch weiterhin keine Arbeitserlaubnis, weil sie vor dem 1. Januar 1993 eingestellt worden seien. Mit dem bezeichneten Urteil habe das BSG nÃ¤mlich entschieden, daÃ das fahrende Personal im grenzÃ¼berschreitenden Verkehr, das von einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland bereits vor dem 1. September 1993 beschÃ¤ftigt worden sei, bei unverÃ¤nderter BeschÃ¤ftigung aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden (Art 14 Grundgesetz (GG), VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz) weiterhin arbeitserlaubnisfrei geblieben sei. Diese Rechtsprechung betreffe zwar nicht unmittelbar den vorliegenden Fall, weil "formal" Arbeitgeberin der polnischen Arbeitnehmer die GmbH sei. Jedoch sei der KlÃ¤ger alleiniger Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer dieser GmbH und bestimme deshalb deren Geschicke nach den Interessen seines in Deutschland ansÃ¤ssigen Speditionsunternehmens. Mithin sei er "tatsÃ¤chlich" der Arbeitgeber der polnischen Arbeitnehmer.

Mit der Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 55 Sozialgerichtsgesetz

(SGG) und des Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV. Sie ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig, weil Ã¼berhaupt kein Fall einer gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft vorgelegen habe. Diese setze ein rechtliches Interesse des mit der ProzeÃfÃ¼hrung ErmÃ¤chtigten an der ProzeÃfÃ¼hrung sowie die Erteilung der ProzeÃfÃ¼hrungsermÃ¤chtigung voraus. An beidem habe es hier gefehlt und fehle es weiterhin. Die Klage sei jedoch auch unbegrÃ¼ndet. Die zum 10. Oktober 1996 erfolgte Ãnderung des Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV habe lediglich deklaratorische Wirkung, weil schon die frÃ¼here Fassung der Norm keine UmgehungstatbestÃ¤nde habe privilegieren wollen. Gerade darum handele es sich jedoch, wenn die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland in Deutschland auf Lkw eingesetzt wÃ¼rden, die in Deutschland zugelassen seien. Aus der Entscheidung des BSG vom 10. MÃ¤rz 1994 kÃ¶nne der KlÃ¤ger keine ihm gÃ¼nstigen Rechtsfolgen ableiten, weil dieses Urteil die Arbeitserlaubnisfreiheit von Arbeitnehmern bei Arbeitgebern mit Sitz im Inland betroffen habe. Nach der zum 10. Oktober 1996 erfolgten Ãnderung des Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV habe man in Ãbereinstimmung mit dem Verordnungsgeber ohnedies etwaigen Vertrauensschutzgesichtspunkten der Betroffenen Rechnung getragen und im ErlaÃwege bestimmt, in FÃ¤llen wie dem vorliegenden zur Vermeidung unbilliger HÃ¤rten vorÃ¼bergehend nach Â§ 8 Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung Arbeitserlaubnisse zu erteilen und bereits erteilte Arbeitserlaubnisse generell bis 31. Oktober 1996 und darÃ¼ber hinaus, unter bestimmten Voraussetzungen bis 30. April 1997, zu verlÃ¤ngern. Durch diese Ãbergangsregelung sei dem Vertrauensschutz der Betroffenen in ausreichender Weise Rechnung getragen worden; verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Art 14 GG (Recht am eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb, VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit) seien nicht begrÃ¼ndet.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Klage sei zulÃ¤ssig; die Klage auf Feststellung eines RechtsverhÃ¤ltnisses setze nicht zwingend voraus, daÃ dieses zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits bestehe. Ausreichend sei auch eine Rechtsbeziehung der Beklagten zu einem Dritten, wenn der eigene Rechtsbereich (des KlÃ¤gers) durch das Bestehen oder das Nichtbestehen des RechtsverhÃ¤ltnisses wenigstens mittelbar berÃ¼hrt sei. Da die streitgegenstÃ¤ndliche Frage der Arbeitserlaubnisfreiheit eine wenigstens mittelbare Auswirkung auf ihn (den KlÃ¤ger) als alleinigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und Gesellschafter der GmbH sowie als Inhaber der Firma J. in Deutschland habe, sei das Feststellungsinteresse zu bejahen. Im Ã¼brigen seien die Voraussetzungen einer gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft gegeben. Ein Rechtsschutzinteresse sei entgegen der Ansicht der Beklagten zu bejahen. In Ãbereinstimmung mit dem Berufungsurteil sei auÃerdem von einer stillschweigenden ProzeÃfÃ¼hrungsermÃ¤chtigung auszugehen, weil er (der KlÃ¤ger) auch GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH sei. Die Revision sei darÃ¼ber hinaus unbegrÃ¼ndet. Denn die Beklagte sehe zu Unrecht in Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV idF vom

30. September 1996 und in der gleichlautenden Regelung der aufgrund des Sozialgesetzbuchs â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ (SGB III) erlassenen Arbeitsgenehmigungsverordnung eine gegenÃ¼ber dem frÃ¼heren Rechtszustand nur deklaratorische Regelung. Durch die Ã□nderung des Â§ 9 ArbErlaubV im Jahre 1996 seien vielmehr neue TatbestÃ¤nde bzgl der arbeitserlaubnisfreien BeschÃ¤ftigung konstituiert worden. Bei Anwendung dieser Neuregelung auf die bereits bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisse werde das Recht am eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb (Art 14 GG) in verfassungswidriger Weise beeintrÃ¤chtigt.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG). Das Urteil des LSG verletzt Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG bzw Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG. Entgegen der Ansicht des LSG ist die Klage nÃ¤mlich sowohl in ihrem Hauptantrag auf Feststellung der Arbeitserlaubnisfreiheit der namentlich benannten 14 Arbeitnehmer als auch in ihrem Hilfsantrag, die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger eine Ã¼ber den 30. April 1997 hinausgehende "Genehmigung fÃ¼r die im Hauptantrag genannten Kraftfahrer zur arbeitserlaubnisfreien BeschÃ¤ftigung" zu erteilen, unzulÃ¤ssig; Ã¼ber den erstinstanzlich gestellten Hilfsantrag ist insoweit in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu befinden (vgl nur BSG SozR 3-2200 Â§ 1232 Nr 2 S 12 f). Ohne Bedeutung ist wegen der UnzulÃ¤ssigkeit der KlageantrÃ¤ge, daÃ□ sich die Klage mÃ¶glicherweise hinsichtlich dreier Arbeitnehmer aus anderen GrÃ¼nden erledigt hat, weil sie nicht mehr als Fahrer tÃ¤tig sind. Ebensowenig ist streiterheblich, ob der KlÃ¤ger im Rahmen seines Hauptantrags ein Feststellungsinteresse fÃ¼r die Vergangenheit geltend gemacht hat bzw besitzt.

Nach Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Vorliegend bezieht sich der Hauptantrag des KlÃ¤gers nicht auf ein RechtsverhÃ¤ltnis zwischen ihm und der Beklagten, sondern zwischen 14 polnischen Arbeitnehmern und der Beklagten (DrittrechtsverhÃ¤ltnis); im Ergebnis erstrebt er damit eine Statusfeststellung zugunsten der 14 Arbeitnehmer. Denn die Feststellung, daÃ□ ein Arbeitnehmer arbeitserlaubnisfrei ist, gewÃ¤hrt diesem eine Position, die sogar Ã¼ber jene hinausgeht, die aus einer Arbeitserlaubnis folgt. Zwar kann mit der Feststellungsklage auch das Bestehen eines DrittrechtsverhÃ¤ltnisses geltend gemacht werden, wenn Rechte des KlÃ¤gers durch das Nichtbestehen oder Bestehen dieses RechtsverhÃ¤ltnisses mittelbar berÃ¼hrt werden (vgl nur: BSGE 63, 14, 15 = SozR 2200 Â§ 539 Nr 125; BSG, Urteil vom 26. September 1984 â□□ 6 RKa 46/82 -, USK 84262; BVerwG Buchholz 451.74 Â§ 18 KHG Nr 6; Buchholz 310 Â§ 43 VwGO Nr 109); auch ist das in Â§ 55 Abs 1 SGG fÃ¼r die Nr 1 bis 4 zusÃ¤tzlich geforderte "berechtigte Interesse" an der erstrebten Feststellung nicht gleichbedeutend mit einem "rechtlichen Interesse", sondern schlieÃ□t Ã¼ber ein solches Interesse hinaus jedes als schutzwÃ¼rdig anzuerkennende Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art ein. Daraus folgt aber nicht schon, daÃ□ jeder in diesem Sinne Interessierte auch ohne eigene Rechtsbetroffenheit die

Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG erheben kann. Vielmehr ist insoweit zur Vermeidung der dem SozialgerichtsprozeÃ wie dem VerwaltungsprozeÃ allgemein fremden Popularklage der Rechtsgedanke des Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG Ã¼ber die erforderliche Klagebefugnis heranzuziehen. Dies bedeutet, daÃ der KlÃ¤ger fÃ¼r die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses zwischen der Beklagten und einem Dritten eine eigene Rechtsbetroffenheit behaupten (so auch das BVerwG zu Â§Â§ 43, 42 Abs 2 VwGO in Buchholz 310 Â§ 43 VwGO Nr 109 mwN) und diese auch mÃ¶glich sein muÃ. Eine solche Rechtsbetroffenheit setzt rechtlich geschÃ¼tzte Interessen voraus, die vom Schutzzweck der zugrundeliegenden Norm erfaÃt sein mÃ¼ssen (vgl nur BSGE 67, 30, 31 f = SozR 3-2200 Â§ 368n Nr 1).

Eine rechtliche Betroffenheit hinsichtlich der Frage der Arbeitserlaubnisfreiheit ist vom Senat in einer frÃ¼heren Entscheidung zwar fÃ¼r den Arbeitgeber angenommen worden (BSGE 74, 90, 91 f = SozR 3-4210 Â§ 9 Nr 1; vgl auch Urteil vom 4. Dezember 1997 â 7 RAr 24/96 -, unverÃ¶ffentlicht); vorliegend wÃ¤re dies nach dem Vortrag des KlÃ¤gers die Person im Rechtssinne, mit der die 14 Arbeitnehmer als Vertragspartner einen Arbeitsvertrag geschlossen haben. Ob jene Entscheidung aufrechterhalten bleiben kann, ist zweifelhaft, weil die gesetzlichen Ausnahmen (Arbeitserlaubnis, Erlaubnisfreiheit) vom Verbot der BeschÃ¤ftigung eines AuslÃ¤nders (Â§ 19 Abs 1 Satz 6 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG); Â§ 284 Abs 1 Satz 1 SGB III), das als allgemeines BeschÃ¤ftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist (BSGE 67, 238, 241 = SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 1; BSG SozR 3-4100 Â§ 19 Nr 4 S 8), vorrangig an den Interessen des Arbeitsmarktes insgesamt und den Interessen des Arbeitnehmers ausgerichtet sind; die Individualinteressen des Arbeitgebers selbst finden nÃ¤mlich nicht per se, sondern nur im Rahmen dieser Allgemeininteressen BerÃ¼cksichtigung (vgl: BSGE 47, 93, 99 = SozR 4100 Â§ 19 Nr 8; BSG SozR 4100 Â§ 19 Nr 17 S 67 f). Den rechtlichen Interessen des Arbeitgebers kann zudem durch eine andere Feststellungsklage, nÃ¤mlich die Feststellung, daÃ er berechtigt ist, bestimmte Arbeitnehmer zu beschÃ¤ftigen, Rechnung getragen werden (vgl Urteil des Senats vom 2. August 2001 â B 7 AL 86/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Selbst wenn man jedoch dem Arbeitgeber ein eigenes Feststellungsinteresse betreffend die Arbeitserlaubnisfreiheit/Arbeitsgenehmigungsfreiheit, uU gestÃ¼tzt auf Grundrechtsverletzungen, zugestehen wollte, erscheint es doch zweifelhaft, ob der Arbeitgeber im Rahmen des Â§ 55 SGG die Wahl zwischen der Feststellung eines DrittrechtsverhÃ¤ltnisses und der Feststellung des eigenen RechtsverhÃ¤ltnisses hat. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich bei der Feststellung eines DrittrechtsverhÃ¤ltnisses regelmÃ¤Ãig das prozessuale Problem einer notwendigen Beiladung (Â§ 75 Abs 2 SGG) des Drittbetroffenen ergibt, wÃ¤hrend bei der Feststellung der Berechtigung, bestimmte Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen zu dÃ¼rfen, die Frage der Arbeitserlaubnisfreiheit bzw Arbeitsgenehmigungsfreiheit lediglich die Bedeutung einer Vorfrage gewinnt, die eine notwendige Beiladung nicht erforderlich macht (vgl Urteil des Senats vom 2. August 2001 â B 7 AL 86/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; insoweit auch zur RechtmÃ¤Ãigkeit der Ãnderung des Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV). Die fÃ¼r den Arbeitgeber zentrale Frage der BeschÃ¤ftigungsberechtigung wird damit in einem einfacheren Verfahren geklÃ¤rt, und die Statusfeststellung selbst kann wie in den Verfahren Ã¼ber die Erteilung

einer Arbeitserlaubnis den unmittelbar Betroffenen, nÃ¤mlich den Arbeitnehmern, vorbehalten bleiben.

Vorliegend kann die Beantwortung dieser Frage jedoch letztlich dahinstehen, weil es sich nach dem eigenen Vortrag des KlÃ¤gers, und hierauf ist fÃ¼r die Frage der ZulÃ¤ssigkeit zunÃ¤chst abzustellen, bei ihm nicht um den Arbeitgeber der 14 polnischen Arbeitnehmer handelt. Vielmehr hat der KlÃ¤ger im gesamten Verfahren geltend gemacht, die ArbeitsvertrÃ¤ge seien nicht mit ihm, sondern mit der GmbH abgeschlossen worden; diese sei die Arbeitgeberin. Bei der in Poznan im Handelsregister eingetragenen GmbH handelt es sich nach dem wegen des in Polen liegenden Sitzes der GmbH anwendbaren polnischen Recht (vgl Palandt, BGB, 59. Aufl 2000, RdNr 2 zum Anhang zu Art 12 EGBGB mwN) um eine juristische Person (vgl Gromotke, Die neuere Entwicklung und Ausgestaltung des GmbH-Rechts in den ostmitteleuropÃ¤ischen Staaten vor dem Hintergrund ihrer EU-Integration, 1994, S 161 f). Mithin kann sich der KlÃ¤ger nicht in der Funktion als Arbeitgeber auf eine rechtliche Betroffenheit berufen, und zwar auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung des Umstandes, daÃ er alleiniger Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH ist und somit mÃ¶glicherweise die Geschicke der GmbH selbst bestimmt. Die GmbH ist als juristische Person die Vertragspartnerin und Arbeitgeberin der Arbeitnehmer im Rahmen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (vgl in anderem Zusammenhang BSGE 66, 168, 170 = SozR 2400 Â§ 7 Nr 1). Dies wÃ¼rde selbst dann gelten, wenn man der nicht nÃ¤her untermauerten Ãberlegung des LSG nahetreten wollte, zwischen dem KlÃ¤ger und der GmbH sei eine unzulÃ¤ssige ArbeitnehmerÃ¼berlassung erfolgt. DaÃ die GmbH die Arbeitnehmer an den KlÃ¤ger Ã¼berlassen hat, ist vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen und muÃ deshalb bei der PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit der Klage ohnedies unberÃ¼cksichtigt bleiben. Sollte das LSG mit seinen AusfÃ¼hrungen im Urteil allerdings gemeint haben, der KlÃ¤ger habe die 14 polnischen Arbeitnehmer an die GmbH Ã¼berlassen, so kÃ¶nnte sich eine Arbeitgebereigenschaft des KlÃ¤gers nicht einmal Ã¼ber Â§ 10 ArbeitnehmerÃ¼berlassungsgesetz (AÃG) â unabhÃ¤ngig davon, ob das AÃG Ã¼berhaupt anwendbar ist â ergeben, weil nach Â§ 10 AÃG die GmbH dann gleichwohl Arbeitgeber wÃ¤re. Dem steht nicht die Rechtsprechung des BSG zur Durchgriffshaftung entgegen (vgl nur: BSGE 56, 76 ff = SozR 7685 Â§ 13 Nr 1; BSGE 75, 82 ff = SozR 3-7685 Â§ 13 Nr 1; BSGE 85, 192 ff = SozR 3-2400 Â§ 28e Nr 1), weil deren Zielrichtung der GlÃ¤ubigerschutz ist.

Eine eigene Rechtsbetroffenheit des KlÃ¤gers ergibt sich auch nicht aus seiner Stellung als Vertragspartner der GmbH, an die der KlÃ¤ger nach seinem eigenen Vortrag seinen gesamten Lkw-Bestand vermietet hat. Damit mag er zwar von der GmbH wirtschaftlich abhÃ¤ngig sein. Â§ 9 Nr 2 ArbErlaubV mit seiner Regelung Ã¼ber die Arbeitserlaubnisfreiheit dient jedoch keinesfalls dem wirtschaftlichen Schutz der Vertragspartner des Arbeitgebers, der auslÃ¤ndische Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt. Die Anwendung dieser Norm hat fÃ¼r den KlÃ¤ger nur die Wirkung eines Rechtsreflexes, nicht aber Rechtswirkungen in dem Sinne, daÃ sein Recht am eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb betroffen bzw beeintrÃ¤chtigt wÃ¤re. Er ist nicht gehindert, weiterhin seine Lkw gegen Entgelt der GmbH oder anderen zu Ã¼berlassen. Nichts anderes gilt schlieÃlich fÃ¼r die Frage der Rechtsbetroffenheit des KlÃ¤gers aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter der GmbH.

Entgegen der Ansicht des LSG lÃ¤Ãt sich die Klagebefugnis auch nicht Ã¼ber das Institut der gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft bejahen. Rechte der GmbH geltend zu machen wÃ¼rde voraussetzen, daÃ der KlÃ¤ger zum einen von der GmbH wirksam ermÃ¤chtigt worden ist und zum anderen ein eigenes RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der Geltendmachung der Rechte besitzt (vgl nur BSGE 37, 33, 35 mwN = SozR Nr 4 zu Â§ 69 SGG). Ob wegen der PersonenidentitÃ¤t zwischen dem KlÃ¤ger und dem alleinigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH ein solcher ErmÃ¤chtigungsakt unterstellt oder fingiert werden kann, kann ebenso offenbleiben, wie die Frage, ob eine solche ErmÃ¤chtigung zulÃ¤ssig wÃ¤re und nach welchem Recht (polnischem oder deutschem) sich dies beurteilte; unerheblich ist auch, daÃ der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen der gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft ein eigenes RechtsschutzbedÃ¼rfnis des Gesellschafters einer GmbH regelmÃ¤Ãig bejaht, wenn er an der GmbH in einem die Geschicke der GmbH bestimmendem MaÃe beteiligt ist (vgl nur: BGH, Urteil vom 2. Juni 1986 â II ZR 300/85 -, NJW-RR 1987, 57 f; BGH, Urteil vom 13. Oktober 1994 â I ZR 99/92 -, DB 1994, 2440 f; zur Rechtsprechung des BGH auch BSGE 37, 33, 35 = SozR Nr 4 zu Â§ 69 SGG). SchlieÃlich kann auch offenbleiben, ob Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG, dessen Rechtsgedanke vorliegend â wie oben ausgefÃ¼hrt â Anwendung findet, der Annahme einer gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft im Rahmen des Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG entgegensteht. Diese Regelung Ã¼ber die Klagebefugnis bei bestimmten Klagen (Behauptung und MÃ¶glichkeit eigener rechtlicher Betroffenheit) soll mÃ¶glicherweise in Ã¶ffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht nur die Popularklage, sondern gerade auch die gewillkÃ¼rte ProzeÃstandschaft ausschlieÃen, weil es grundsÃ¤tzlich kein Recht eines Privatrechtssubjektes gibt, gegenÃ¼ber der Verwaltung die Beachtung Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gerichtlich durchzusetzen, die nicht dazu bestimmt sind, gerade den Rechtskreis des jeweiligen KlÃ¤gers zu schÃ¼tzen (so zumindest der 4. Senat in BSG SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2 S 24). Bei privatrechtlichen Streitigkeiten kommen â jedenfalls nach Ansicht des 4. Senats â derartige EinschrÃ¤nkungen mit der gerichtlichen Durchsetzbarkeit von vermeintlichen Rechtspositionen gegenÃ¼ber dem Staat nicht in Betracht (BSG aaO). Eine gewillkÃ¼rte ProzeÃstandschaft kÃ¶nnte demnach im Rahmen des Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG wegen der dort erforderlichen entsprechenden Anwendung des Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG ausgeschlossen sein (vgl zum gleichen Gedanken im Hinblick auf Â§ 42 Abs 2 VwGO auch BVerwG Buchholz 451.74 Â§ 18 KHG Nr 6).

Das LSG hat â hiervon unabhÃ¤ngig â schon deshalb zu Unrecht eine gewillkÃ¼rte ProzeÃstandschaft angenommen, weil der KlÃ¤ger weder erst- noch zweitinstanzlich offengelegt hat, daÃ er mit seiner Klage kein eigenes, sondern ein fremdes Recht geltend macht; ob dies eine Klage in eigenem oder in fremdem Namen darstellt, ist ohne Bedeutung. Eine derartige Offenlegung ist erforderlich, weil im ProzeÃ klar sein muÃ, wessen Recht verfolgt wird (BGHZ 94, 117, 122; 96, 151, 155; 108, 52, 58; 125, 196, 201). Dieser Rechtsprechung des BGH folgt der Senat im Hinblick auf die prozessualen Wirkungen der gewillkÃ¼rten ProzeÃstandschaft (Rechtskrafterstreckung, RechtshÃ¤ngigkeit). Der KlÃ¤ger konnte im Revisionsverfahren auch nicht mehr die fehlende Offenlegung einer Klage aus fremdem Recht nachholen. Dabei kann dahinstehen, ob dies ohnedies nur im Wege der AnschluÃrevision (Â§ 202 SGG iVm Â§ 556 ZivilprozeÃordnung)

mÃ¶glich gewesen wÃ¤re; denn in jedem Fall handelt es sich bei der zusÃ¤tzlichen Geltendmachung fremder Rechte um eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung iS des Â§ 168 SGG (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 88 Nr 1 S 7). Die Vorinstanzen hatten nach dem frÃ¼heren Vorbringen des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Rechtsauffassung zur ZulÃ¤ssigkeit der Klage keine Veranlassung, sich mit dem rechtlichen Gesichtspunkt auseinanderzusetzen, ob die GmbH oder der KlÃ¤ger selbst Arbeitgeber der 14 Arbeitnehmer ist; gerade dies mÃ¼Ãte jedoch â ggf nach einer Ãnderung des Klageantrages im Sinne einer Feststellung, zur BeschÃ¤ftigung der Arbeitnehmer berechtigt zu sein â im Rahmen der BegrÃ¼ndetheit der Klage geklÃ¤rt werden, wenn in der Revisionsinstanz die erstmalige Berufung auf eine gewillkÃ¼rte ProzeÃstandschaft noch mÃ¶glich wÃ¤re. Denn nur der Arbeitgeber hat den entsprechenden prozessualen Feststellungsanspruch. Die Rechtskontrolle wÃ¼rde sich dann aber nicht mehr auf die Entscheidung der Vorinstanz beschrÃ¤nken (BSG aaO mwN; ebenso BFHE 123, 225, 229 f). Aufgabe der Revisionsinstanz ist es nÃ¤mlich, nach Â§ 162 SGG zu prÃ¼fen, ob das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung gesetzlicher Vorschriften beruht. Das Verbot der KlageÃ¤nderung in der Revisionsinstanz soll verhindern, daÃ das Revisionsgericht einen Sachverhalt wÃ¼rdigen muÃ, der durch die Tatsachengerichte noch nicht beurteilt worden ist und ohne VerstoÃ gegen die SachaufklÃ¤rungspflicht auch nicht beurteilt zu werden brauchte.

Der Hilfsantrag des KlÃ¤gers, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Ã¼ber den 30. April 1997 hinausgehende Genehmigung fÃ¼r die im Hauptantrag genannten Kraftfahrer zur arbeitserlaubnisfreien BeschÃ¤ftigung zu erteilen, ist â unabhÃ¤ngig davon, daÃ fÃ¼r ein derartiges Begehren eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist â bereits deshalb unzulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger damit den ErlaÃ eines Verwaltungsaktes begehrt und die Ablehnung eines entsprechenden Antrags nicht ersichtlich ist. Dabei ergÃ¤be sich eine Klagebefugnis des KlÃ¤gers in Anwendung des Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG ohnedies nur, wenn die entsprechende Ablehnung ihm gegenÃ¼ber ergangen wÃ¤re; nur dann wÃ¤re er zumindest formal beschwert, ohne daÃ hieraus indes auch eine Aktivlegitimation des KlÃ¤gers, also ein eigenes Recht auf Erteilung der begehrten Genehmigung resultieren mÃ¼Ãte. Denn auch eine solche Ablehnung kann dem KlÃ¤ger keinen Anspruch verleihen, den ihm die Rechtsordnung ohnedies nicht zuordnet (vgl zu diesem Gedanken BSG, Beschluss vom 27. Juli 2001 â B 11 AL 43/01 B -, unverÃ¶ffentlicht).

Die Entscheidung des Senats konnte ohne Beiladung der Arbeitnehmer bzw der GmbH nach Â§ 168 Satz 2 SGG iVm Â§ 75 Abs 2 SGG ergehen, wobei offenbleiben kann, ob Ã¼berhaupt die Voraussetzungen fÃ¼r eine notwendige Beiladung vorgelegen haben. Zwar ist durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl I 50) in Â§ 168 SGG erstmals die MÃ¶glichkeit vorgesehen worden, in der Revisionsinstanz selbst eine notwendige Beiladung gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs 2 SGG nachzuholen. Jedoch war es vor Inkrafttreten dieser Neuregelung in der Rechtsprechung des BSG (und des BVerwG) anerkannt, daÃ trotz fehlender Beiladung eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache nicht erforderlich war, wenn die zu treffende Entscheidung weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich den bzw die Beizuladenden benachteiligen kann (vgl: BSGE 66, 144, 146 f = SozR 3-5795 Â§

6 Nr 1; SozR 3-2500 Â§ 106 Nr 6 S 23; BSG, Urteil vom 29. Oktober 1991 â 13/5 RJ 22/89 -, unverÃ¶ffentlicht; BSG SozR 3-2200 Â§ 368n Nr 6 S 12). Dient aber die Regelung des Â§ 168 Satz 2 SGG nach der BegrÃ¼ndung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BT-Drucks 12/1217 S 54 zu Art 7 Nr 13) nur der Verfahrenskonzentration, weil sie Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung unnÃ¶tig machen sollte, muÃ auch weiterhin in der Revisionsinstanz eine Entscheidung ohne Beiladung mÃ¶glich bleiben, wenn die Rechte des nicht Beigeladenen wegen des Ausgangs des gerichtlichen Verfahrens â wie vorliegend bei UnzulÃ¤ssigkeit der Klage â schlechthin nicht berÃ¼hrt werden kÃ¶nnen (BSG SozR 3-2200 Â§ 368n Nr 6 S 12; vgl zu einer Ã¤hnlichen Ãberlegung zu Â§ 12 Abs 2 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) BSG, Urteil vom 12. Juni 2001 â B 4 RA 37/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024